



BEGRÜNDUNG

Satzung zum Schutz von Bäumen, mehrstämmigen Bäumen, Baumgruppen und Hecken der Stadt Norderney (Baumschutzsatzung)

(Stand: 06.06.2023)

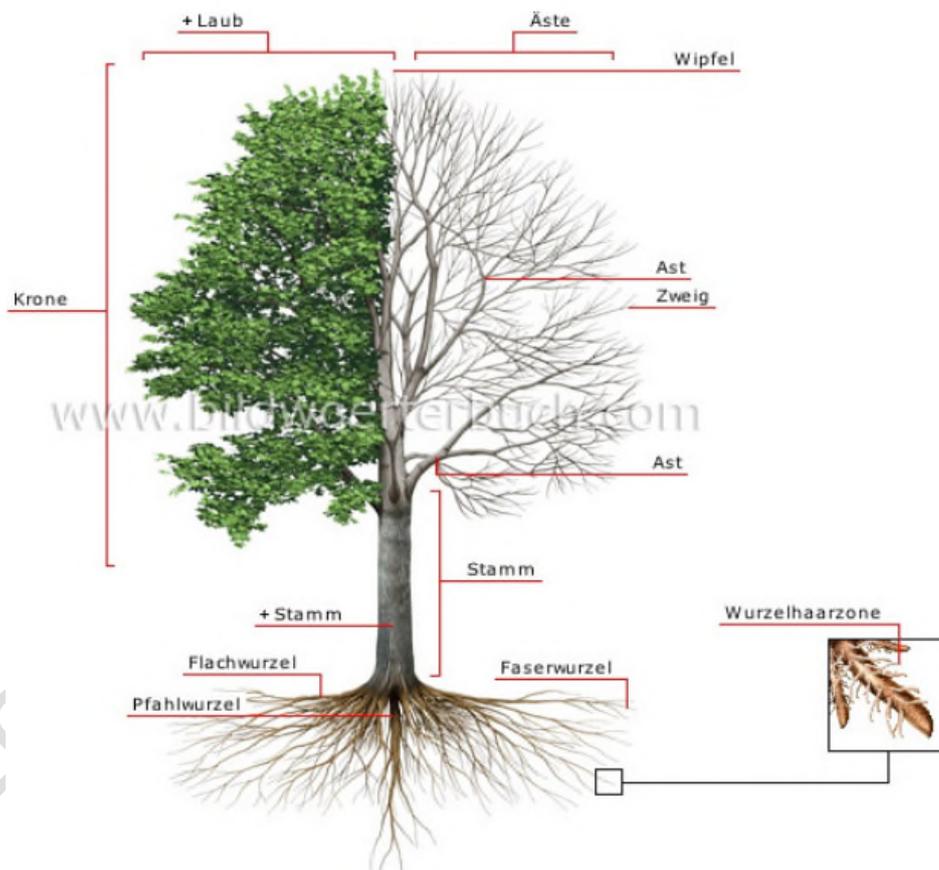


Abbildung 1 Aufbau eines Laubbaumes

Inhaltsverzeichnis

1.	Anlass und Ziel der Satzung.....	3
1.1.	Anlass der Satzung.....	3
1.2.	Ziel der Baumschutzsatzung.....	3
2.	Rechtsgrundlage.....	4
2.1.	Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG).....	4
2.2.	Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG).....	4
3.	Verfahren zum Erlass einer Baumschutzsatzung.....	6
4.	Rahmenbedingungen.....	6
4.1.	Kartenmaterial als Baumkataster	6
4.2.	Räumlicher Geltungsbereich.....	6
5.	Erforderlichkeit einer Baumschutzsatzung durch Begründung der Schutzzwecke.....	7
5.1.	Schutzzweck: Schutz des Naturhaushaltes.....	7
5.2.	Schutzzweck: Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- und Landschaftsbildes.....	9
5.3.	Abwehr schädlicher Einwirkungen (Staub, Lärm, Gerüche – Schutzpflanzungen, invasive Neophyten).....	11
5.4.	Schutz von Lebensstätten.....	12
6.	Schutzgegenstände der Satzung.....	13
7.	Verbotene Handlungen.....	14
8.	Schutz- und Pflegemaßnahmen.....	15
9.	Verkehrssicherungspflicht.....	15
10.	Ausnahmen.....	15
10.1.	Gründe einer Ablehnung der Ausnahmegenehmigung.....	16
10.2.	Genehmigungsverfahren.....	16
10.3.	Entfernung und Beeinträchtigung von Gehölzen.....	17
10.3.1.	Ersatzpflanzung.....	17
10.3.2.	Schädigungen von Teilen des Baumes.....	18
10.4.	Ausgleichszahlung.....	18
11.	Folgebeseitigung.....	19
12.	Ordnungswidrigkeiten.....	20
13.	Inkrafttreten.....	20
14.	Verfasser der Satzung.....	20

1. Anlass und Ziel der Satzung

1.1. Anlass der Satzung

Die Insel Norderney ist eine der sieben ostfriesischen Inseln, welche bereits seit dem Jahre 1650 bewohnt und bewirtschaftet wird. Mit der Ernennung der Seeheilbadeanstalt im Jahre 1797 und der damit einhergehenden städtebaulichen Entwicklung zu einem mondänen Kurbad entstanden Gebäude und Grünflächen, die dem Kurbetrieb dienen. So wurden bereits während der Jahrhundertwende des 19. Jahrhunderts in der Umgebung des Conversationshauses sowie des Bazargebäudes großflächige Parkanlagen als Schmuckgärten angelegt, welche sich bis zur „Napoleonschanze“ zu einem „grünen Streifen“ erstreckten. Der Baumbestand im Stadtbereich sowie die Grünflächen prägen bis heute das Stadtbild. Die Schaffung von Frei- und Grünflächen galt bereits Anfang des 19. Jahrhunderts als Qualitätsmerkmal und trug zur Steigerung des Ansehens der Insel bei.

Norderney konnte im Laufe der letzten Jahrhunderte - aufgrund des Kurbetriebes – einen wertvollen Baumbestand auf privaten und öffentlichen Flächen anreichern, der das Ortsbild in weiten Teilen belebt und die Wohn- und Lebensqualität der BewohnerInnen sowie der Gäste steigert.

Im Zuge des anhaltend hohen Baubooms auf der Insel und der damit einhergehenden Fällung von Bäumen, Baumgruppen und Hecken sowie dem Wegfall der Festsetzungen von erhaltenswerten Bäumen in verschiedenen Bebauungsplänen ist die Stadt Norderney zu dem Entschluss gekommen, eine Satzung zum Schutz des hiesigen Baumbestandes aufzustellen.

Seit 2010 wurden mit den Neuaufstellungen und Änderungen von Bebauungsplänen Regelungen zur gärtnerischen Gestaltung im Vorgartenbereich sowie zur Schaffung von privaten und öffentlichen Grünflächen und die Durchgrünung von Parkplatzflächen festgesetzt. Trotzdem ist weiterhin ein Trend zur vermehrten Versiegelung von Flächen oder Abdeckungen mit Muschelkalk u.a. im Bereich der Vorgärten zu erkennen. Die Zunahme dieser Flächenbenutzung ist dem Ortsbild sowie dem Kleinklima im Bereich der Stadt nicht zuträglich. Mit der Baumschutzsatzung soll ein kommunales Instrument geschaffen werden, um den derzeitigen Baumbestand zu wahren und in Zukunft positiv zu entwickeln.

Hierbei soll es nicht um die Frage gehen, ob der Baumbestand inseltypisch ist oder die Wertigkeit des Einzelbaumes subjektiv als gering eingeschätzt wird. Mit der jahrzehntelangen Schaffung und Pflege von Gehölzstrukturen haben sich Lebensräume für Vögel, Fledermäuse und andere Kleinlebewesen etabliert. Darüber hinaus hat sich durch eine unversiegelte und begrünte Umwelt eine Steigerung an Wohn- und Lebensqualität für BewohnerInnen und Gäste entwickelt. Der urbane Charakter in der Innenstadt und den umliegenden Wohngebieten soll weiterhin im Einklang mit offenen und grünen Strukturen stehen.

1.2. Ziel der Baumschutzsatzung

Eine Baumschutzsatzung hat die Schutzziele nach § 29 Abs. 1 BNatSchG zu verfolgen. Ziel ist es, den Baumbestand im Stadtbereich und in allen Siedlungsbereichen der Stadt Norderney zu erhalten und somit die Wohn- und Lebensqualität in den Bereich zu stärken, die Belebung des Ortsbildes und des Landschaftsbildes unter

Schutz zu stellen, schädliche Einwirkungen abzuwehren und die artenschutz- und naturschutzrechtlichen sowie biologisch-ökologischen Belange zu beachten. Aus diesen Gründen wird das Entfernen von geschützten Landschaftsbestandteilen nach dieser Satzung unter Genehmigungsvorbehalt gestellt. Innerhalb einer Einzelfallprüfung sollen die Schutzzwecke gegenüber den Interessen des Antragstellers abgewogen werden, um den Naturhaushalt auf der Insel ganzheitlich zu erhalten.

2. Rechtsgrundlage

2.1. Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)

Nach § 29 BNatSchG i.V.m. § 22 BNatSchG kann eine Baumschutzsatzung auf Ermächtigungsgrundlage nach Landesrecht erlassen werden. Im Sinne von § 29 Abs. 1 Satz 2 BNatSchG i.V.m. § 22 Abs. 1 NAGBNatSchG kann sich der Schutz auf den gesamten Bestand an Alleen, einseitigen Baumreihen, Bäumen und Hecken erstrecken.

*Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG)
§ 29 Geschützte Landschaftsbestandteile*

(1) Geschützte Landschaftsbestandteile sind rechtsverbindlich festgesetzte Teile von Natur und Landschaft, deren besonderer Schutz erforderlich ist

- 1. zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts,*
- 2. zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- oder Landschaftsbildes,*
- 3. zur Abwehr schädlicher Einwirkungen oder*
- 4. wegen ihrer Bedeutung als Lebensstätten bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten.*

Der Schutz kann sich für den Bereich eines Landes oder für Teile des Landes auf den gesamten Bestand an Alleen, einseitigen Baumreihen, Bäumen, Hecken oder anderen Landschaftsbestandteilen erstrecken.

(2) Die Beseitigung des geschützten Landschaftsbestandteils sowie alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des geschützten Landschaftsbestandteils führen können, sind nach Maßgabe näherer Bestimmungen verboten. Für den Fall der Bestandsminderung kann die Verpflichtung zu einer angemessenen und zumutbaren Ersatzpflanzung oder zur Leistung von Ersatz in Geld vorgesehen werden.

(3) Vorschriften des Landesrechts über den gesetzlichen Schutz von Alleen bleiben unberührt.

2.2. Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG)

*§ 14 NAGBNatSchG
Erklärung zum geschützten Teil von Natur und Landschaft
(zu § 22 BNatSchG)*

- (1) Vor dem Erlass einer Verordnung nach den § 16 Abs. 1, § 17 Abs. 2, § 19, § 21 Abs. 1 oder § 22 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 ist den Gemeinden, deren Gebiet betroffen ist, und den sonst betroffenen Behörden Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.*

- (2) *Der Entwurf einer Verordnung ist nebst Begründung mindestens einen Monat lang bei den Gemeinden, deren Gebiet betroffen ist, öffentlich auszulegen. Ort und Dauer der Auslegung haben die Gemeinden mindestens eine Woche vorher mit dem Hinweis darauf ortsüblich bekannt zu machen, dass jedermann während der Auslegungszeit bei der Gemeinde oder bei der Naturschutzbehörde, die die Verordnung erlassen will, Bedenken und Anregungen vorbringen kann.*
- (3) *Vor dem Erlass einer Verordnung nach § 21 Abs. 1 oder § 22 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 sind die betroffenen Eigentümer und Nutzungsberechtigten zu hören. Absatz 2 findet keine Anwendung.*
- (4) *In der Verordnung werden der geschützte Teil von Natur und Landschaft und der Geltungsbereich von Vorschriften zeichnerisch in Karten bestimmt. Werden die Karten nicht oder nicht vollständig im Verkündungsblatt abgedruckt, so ist nach den Sätzen 3 bis 6 zu verfahren. Die Naturschutzbehörde, die die Verordnung erlässt, und die Gemeinden, deren Gebiet betroffen ist, haben eine Ausfertigung der Karten aufzubewahren und jedermann kostenlos Einsicht zu gewähren. Hierauf ist in der Verordnung hinzuweisen. Außerdem sind die in Satz 1 genannten Örtlichkeiten im Text der Verordnung grob zu beschreiben. Die Beschreibung nach Satz 5 ist nicht erforderlich, wenn eine Übersichtskarte mit einem Maßstab von 1 : 50 000 oder einem genaueren Maßstab Bestandteil der Verordnung ist. Die Verkündung erfolgt im amtlichen Verkündungsblatt oder, sofern ein solches nicht vorhanden ist, im Niedersächsischen Ministerialblatt.*
- (5) *Für den Erlass einer Satzung nach § 22 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 gelten entsprechend*
 1. *die Absätze 1 bis 3,*
 2. *Absatz 4 mit der Maßgabe, dass eine zeichnerische Bestimmung in Karten freigestellt ist.*
- (6) *Nach den Absätzen 1 bis 5 ist auch bei der Änderung und Aufhebung einer Verordnung oder Satzung zu verfahren. 2 Dies gilt nicht für die Umstellung von Bußgeldhöchstbeträgen auf Euro.*

§ 22 NAGBNatSchG
Geschützte Landschaftsbestandteile
(zu § 29 BNatSchG)

- (1) *Teile von Natur und Landschaft im Sinne von § 29 Abs. 1 BNatSchG kann*
 1. *innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile die Gemeinde im eigenen Wirkungskreis durch Satzung,*
 2. *im Übrigen die Naturschutzbehörde durch Verordnung*

als geschützten Landschaftsbestandteil festsetzen. Satz 1 Nr. 1 gilt für Teile von Natur und Landschaft außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile entsprechend, solange und soweit die Naturschutzbehörde keine Festsetzung nach Satz 1 Nr. 2 erlässt. Die Naturschutzbehörde kann Festsetzungen der Gemeinde für Teile von Natur und Landschaft außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile durch eigene ersetzen.
- (2) *Für Geldersatzleistungen im Sinne von § 29 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG gelten § 15 Abs. 6 Satz 7 BNatSchG sowie § 7 Abs. 4 Satz 1 und Abs. 5 dieses Gesetzes entsprechend.*
- (3) *[...]*
- (4) *Flächen, die im Außenbereich im Sinne des § 35 des Baugesetzbuchs gelegen sind und*
 1. *keiner wirtschaftlichen Nutzung unterliegen (Ödland) oder*
 2. *deren Standorteigenschaften bisher wenig verändert wurden (sonstige naturnahe Flächen),*

sind geschützte Landschaftsbestandteile im Sinne von § 29 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG; ausgenommen sind gesetzlich geschützte Biotope (§ 30 BNatSchG, § 24 Abs. 2 dieses Gesetzes), Wallhecken (Absatz 3) und Wald im Sinne von § 2 des Niedersächsischen Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung. Abweichend von § 29 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG bedarf die Umwandlung

von Flächen nach Satz 1 in Ackerland oder Intensivgrünland der Genehmigung durch die Naturschutzbehörde, wenn die Umwandlung nicht nach einer anderen Vorschrift genehmigungsbedürftig ist. Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn die Umwandlung den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis der Landwirtschaft entspricht und

1. für die Erhaltung eines bestehenden landwirtschaftlichen Betriebs erforderlich oder
2. mit den Zielen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar

ist. Bei Flächen nach Satz 1, die während der Laufzeit einer vertraglichen Vereinbarung oder der Teilnahme an öffentlichen Programmen zur Bewirtschaftungsbeschränkung entstanden sind, gilt Satz 2 nicht für die Wiederaufnahme einer zulässigen land- oder forstwirtschaftlichen Nutzung innerhalb von zehn Jahren nach Beendigung der betreffenden vertraglichen Vereinbarung oder der Teilnahme an den betreffenden öffentlichen Programmen. Die Eintragung einer Fläche nach Satz 1 in das Verzeichnis nach § 14 Abs. 9 wird den Eigentümern und Nutzungsberechtigten der Grundstücke, auf denen sich diese Fläche befindet, schriftlich und unter Hinweis auf das Verbot nach Satz 2 bekannt gegeben; Absatz 3 Satz 8 gilt entsprechend. Die Naturschutzbehörde teilt dem Grundeigentümer oder Nutzungsberechtigten auf Verlangen mit, ob sich auf seinem Grundstück eine Fläche nach Satz 1 befindet oder ein bestimmtes Vorhaben des Grundstückseigentümers oder Nutzungsberechtigten nach Satz 2 genehmigungsbedürftig ist.

3. Verfahren zum Erlass einer Baumschutzsatzung

Gemäß § 14 Abs. 5 i.V.m. Abs. 1 bis 3 NAGBNatSchG ist vor dem Erlass einer Baumschutzsatzung der Öffentlichkeit sowie den Trägern sonstiger öffentlicher Belange Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Hierfür wird der Entwurf der Satzung nebst Begründung für mindestens einen Monat öffentlich ausgelegt. Der Ort und die Dauer der Auslegung ist entsprechend eine Woche vorher ortsüblich bekannt zu geben. Jeder kann während der Auslegungsfrist bei der Stadt Norderney Bedenken und Anregungen vorbringen.

4. Rahmenbedingungen

4.1. ~~Kartenmaterial als Baumkataster~~

~~Der Geltungsbereich der Baumschutzsatzung wird auf der Kartengrundlage des LGLN im Maßstab von 1:5.000 dargestellt. Die Karte wird als Baumkataster geführt und stellt alle Ersatzpflanzungen dar, welche durch die Regelungen dieser Satzung erforderlich werden. Das Baumkataster wird bei der Stadt Norderney, Fachbereich Bauen und Umwelt geführt und ist mit Inkrafttreten der Satzung während der Dienstzeiten für Jedermann einsehbar.~~

4.2. Räumlicher Geltungsbereich

Der Geltungsbereich ergibt sich aus der Ermächtigungsgrundlage nach § 29 BNatSchG i.V.m. § 22 NAGBNatSchG und umfasst das Gemeindegebiet der Stadt Norderney. Die Baumschutzsatzung findet auf folgenden Flächen aufgrund höherrangiger oder anderweitiger Regelungen keine Anwendung:

- Wald im Sinne des Bundeswaldgesetzes (BWaldG) sowie des Niedersächsischen Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG),

- gesetzlich geschützte Biotop nach § 30 BNatSchG,
- Flächen, auf denen Verordnungen von geschützten Teilen von Natur und Landschaft des Landkreises Aurich vorliegen sowie weitere Schutzgebiete (Nationalpark Niedersächsisches Wattenmeer, Natura 2000, FFH- und Vogelschutzgebiete),
- Straßenbegleitgrün im Straßenverkehrsraum,
- Schutzdünen, Hauptdeiche sowie **Deichschutzzone und Deichvorland nach Niedersächsischem Deichgesetz (NDG) und Deichvorlandverordnung (DeichvorlandVO)** sowie
- Kleingartenanlagen nach Bundeskleingartengesetz.

Der Ausschluss von Straßenbegleitgrün im Straßenverkehrsraum aus der Baumschutzsatzung begründet sich durch den Vorrang der Verkehrssicherungspflicht (s. Abschnitt 9) durch die Stadt Norderney. Die Träger der Straßenbaulast haben gemäß § 10 Abs. 2 NStrG dafür einzustehen, dass ihre Bauten technisch allen Anforderungen der Sicherheit und Ordnung genügen. Bei der Fällung eines Baumes im Straßenraum ist davon auszugehen, dass die Stadt Norderney ihrer Verpflichtung aus der Straßenbaulast nachkommt und grundsätzlich darauf bedacht ist, aus optisch-visuellen Gründen, eine Ersatzpflanzung vorzunehmen.

5. Erforderlichkeit einer Baumschutzsatzung durch Begründung der Schutzzwecke

Zur Begründung der Erforderlichkeit einer Baumschutzsatzung ist darzustellen, dass eine Inschutzstellung von Bäumen und Hecken der in § 29 Abs. 1 BNatSchG aufgeführten Schutzgegenstände erfolgen kann. Eine Schutzbedürftigkeit ist für den Baum- und Heckenbestand im Stadtgebiet der Insel Norderney insoweit gegeben, da ein hoher Flächenanteil durch Wohnbebauung versiegelt ist und auch zukünftig weiter verdichtet und versiegelt werden könnte.

Das Potential eines gesunden Baumbestandes ist von Seiten der Stadt Norderney erkannt worden und findet Ausdruck in einer intensiven Pflege und Bewirtschaftung öffentlicher Grünflächen.

Die hiermit erfolgte Unterschutzstellung hat das weitergehende Ziel, den Baumbestand auf der Insel auf privaten und öffentlichen Flächen zu stärken und positiv fortzuentwickeln, dem Artenschutz gerecht zu werden und einen indirekten Beitrag zur Verbesserung des Kleinklimas zu leisten.

5.1. Schutzzweck: Schutz des Naturhaushaltes

Ein Schutzbedürfnis ist gegeben, wenn ein öffentliches Interesse am Erhalt eines Baumbestandes besteht. Da der Baumbestand auf der Insel bereits naturgemäß gering ausfällt, ist jedes Gehölz (Nadel-, Laub- und Obstbäume) als schutzwürdiges Gut zu betrachten. Dies geht eng einher mit dem Schutz von Lebensstätten.

Der Baum und die umliegenden unversiegelten Flächen tragen dazu bei, dass eine Versickerung von Regenwasser stattfinden kann. Dies kann vor allem vor dem Hintergrund der prognostizierten ansteigenden Extremwetterlagen eine wichtige Rolle spielen, um u. a. das Kanalsystem – welches teilweise noch aus einer Mischkanalisation besteht – zu entlasten. Aufgrund des enormen Drucks zur Bebauung von

Flächen und dem Trend, Zuwegungen und Gartenflächen mit hohem Versiegelungsgrad zu schaffen, ist der Erhalt von unversiegelten Strukturen mit Baumbestand ein wichtiger Faktor, um die materiell-physische Funktion der Natur dauerhaft zu sichern. Es sollte jedem Grundbesitzer bewusstwerden, dass er mit dem Erhalt und der Schaffung von Bäumen und Gehölzen dazu beiträgt, neben der eigenen Steigerung von Lebens- und Wohnqualität, das Kleinklima im Wohngebiet zu steigern und zu erhalten.

Die Insel Norderney hat eine Größe von 26 km² und ist zu ca. 1/3 bebaut. Die bebauten Wohnflächen (ohne Gewerbe- und Gemeinbedarfsflächen) umfassen derzeit im Stadtgebiet ca. 144 ha. Im Innenstadtbereich findet sich überwiegend eine Blockrandbebauung wieder, welche sich auf einer Fläche von ca. 58 ha erstreckt.

Die versiegelten Flächen sind im innerstädtischen Bereich um ein Vielfaches höher. Demzufolge ist der Erhalt des derzeit geringen Baumbestandes im Innenstadtbereich entsprechend zwingend erforderlich. Der Wegfall bzw. die starke Reduzierung des Baumbestandes im Innenstadtbereich würde den Naturhaushalt auf einer Gesamtfläche von ca. 83 ha nachhaltig schädigen. Der Baumbestand befindet sich im Stadtgebiet überwiegend vor den Häusern im Vorgartenbereich und trägt somit zusätzlich zum Ortsbild bei.



Abbildung 1: Spektralbild Innenstadt Norderney; NLWKN

Im überwiegenden Teil der Norderneyer Wohngebieten (Nordhelmsiedlung, Up Süderdün, Süd-/Südhoffstraße, Am Fischerhafen, An der Mühle, Südwesthörn etc.) ist derzeit auf unbebauten Flächen ein etablierter Baumbestand im Garten- und Vorgartenbereich zu verzeichnen. Damit sich diese Baumdichte positiv fortentwickeln kann, ist es notwendig, den derzeitigen Bestand in Anzahl zu erhalten und weiterzuentwickeln.



Abbildung 2: Spektralbild Nordhelmsiedlung Norderney; NLWKN

Hauptziel der Baumschutzsatzung ist es, den Naturhaushalt für die gesamte Insel zu schützen und die damit einhergehenden Aspekte in Bezug auf Gesundheit, Luft, Wohn- und Lebensqualität auf der Insel in besonderem Maße zu erhalten.

5.2. Schutzzweck: Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- und Landschaftsbildes

Der Schutz zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Ortsbildes dient u.a. der ästhetischen Funktion des Stadtbildes. Da nur ein geringer Baumbestand im städtischen Bereich vorhanden ist, macht sich der Wegfall einzelner Gehölze in der optisch-visuellen Wahrnehmung sofort bemerkbar.



Abbildung 3: Baumbestand vor und nach der Abholzung in der Benekestraße (2018-2019); eigene Aufnahme

Aufgrund der vergleichbar schmalen Straßenzüge in der Innenstadt ist die Gestaltung des Straßenraums durch Gehölze, Bäume, Sträucher und Hecken im Vorgartenbereich und Straßenraum ein wichtiges städtebauliches Gestaltungselement, um den öffentlichen Raum zu beleben.



Abbildung 4: Straßenzug Bogenstraße (2020), eigene Aufnahme



Abbildung 5: Straßenzug Marienstraße(2019); eigene Aufnahme

In den Bereichen der Wohngebiete (z.B. Up Süderdün) erzeugt der gärtnerisch gestaltete Vorgarten ein qualitativ hochwertiges Erscheinungsbild des Straßenraums und

prägt die Gestaltung der Siedlung aufgrund grüner Freiräume und gebauter Umwelt. Der vergleichsweise hohe Baumbestand stellt einen hohen Grad an Wohlbefinden in der Wohnsiedlung und eine hohe Qualität in der Freizeitgestaltung dar. Die Wahrnehmung des Ortsbildes wird durch offene begrünte Freiflächen gestaltet, welche Begegnungsräume für nachbarschaftliche Beziehungen sowie Flächen zur Freizeitnutzung schafft.



Abbildung 6: Vorgarten Up Süderdün (2020); eigene Aufnahme

5.3. Abwehr schädlicher Einwirkungen (Staub, Lärm, Gerüche – Schutzpflanzungen, invasive Neophyten)

Zur Entwicklung eines städtischen Bereiches, in dem BürgerInnen wohnen, arbeiten und ihre Freizeit gestalten, hat das Stadtgrün auf öffentlichen und privaten Flächen eine besondere Bedeutung. Neben der Verringerung von versiegelten Flächen steht der Erhalt von wohnnahen Erholungsräumen durch gärtnerisch gestaltete Flächen sowie die Steigerung von Wohn- und Lebensqualität durch Begrünung von Freiflächen im Fokus. Mit der Baumschutzsatzung soll erreicht werden, dass der vorhandene Baumbestand in allen Wohnquartieren sowie im Innenstadtbereich nicht weiter schrumpft und im Einzelfall durch Neubepflanzung ausgeglichen wird.

Im Vordergrund soll die Aufrechterhaltung der hohen Lebensqualität und des Kleinklimas durch einen aktiven Baumschutz stehen. Die erhöhten Anforderungen an die Luftqualität in dem staatlich anerkannten Seeheilbad Norderney stellen eine besondere Herausforderung für das Gemeindegebiet dar. Das Reizklima und die Aerosole in der Luft sind wichtige Bestandteile für die Gesundheit von Atemwegserkrankungen. Das Klima mit seiner salzhaltigen Meeresluft lieferten die Hauptfaktoren für die Errichtung eines staatlich anerkannten Seeheilbades im Jahre 1797, welches bis heute entscheidender Faktor bei der Gesundung von Atemwegserkrankungen ist. Die hohe Luftqualität wird durch einen gesunden Naturhaushalt auf der Insel sowie durch eine positive Entwicklung der Bepflanzung durch Bäume und inseltypische Gehölze verstärkt.

Die Abwehr von schädlichen Umwelteinflüssen (Staub, Gerüche, Abgase, Feinstaub, Stickstoffdioxid) durch den insularen Baumbestand trägt nicht nur zur Erhaltung und Stärkung des Seeklimas bei, sondern soll vorbeugend die Gesundheit der Menschen schützen. Zur Erhöhung des Schutzes des Kleinklimas ist des Weiteren die positive Fortentwicklung und Verdichtung des Baumbestandes wünschenswert.

Im Hinblick auf die zu erwartenden klimatischen Veränderungen (Quelle: Klimareport Niedersachsen 2018 DWD und Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Ener-

gie, bauen und Klimaschutz (Hrsg.)) und die Auswirkungen auf die Wetterverhältnisse (heißere Sommer, vermehrte Regenfälle) wird der Schutz unversiegelter Flächen als Versickerungsflächen, die Abwehr vermehrter Schadstoffe sowie die Schaffung von weiteren Grünflächen im Innenstadtbereich zur Kühlung des Kleinklimas zukünftig an Bedeutung gewinnen und vermehrt in den Fokus politischer Diskussionen rücken. Durch eine weitere bauliche Verdichtung von Wohnflächen und Reduzierung von Grünflächen in verschiedenen Bereichen des Stadtgebietes ist ein steigender Druck auf die noch teilweise vorhandene Mischkanalisation zu erwarten, welche bei Starkregenereignissen bereits heute an ihre Grenzen kommt. Die zunehmende Belastung des Kanalnetzes birgt ein weiteres Risiko schädlicher Einwirkungen aufgrund überlaufender Kanäle.

Die Schädigung der Biodiversität durch invasive, gebietsfremde Pflanzarten (Neophyten) stellt ein großes Risiko für die heimische Flora dar. Eine Studie der Nationalparkverwaltung „Niedersächsisches Wattenmeer“ aus dem Jahr 2006 belegt eine Vielzahl von invasiven gebietsfremden Pflanzenarten auf Norderney und stellt die Verdrängung einheimischer Pflanzen fest. Die Konsequenz hieraus kann nur die Entfernung dieser invasiven Neophyten auf der Insel sein (vgl. Hahn, Dirk (2006): Neophyten der Ostfriesischen Inseln - Verbreitung, Ökologie und Vergesellschaftung - Schriftenreihe Nationalpark Niedersächsisches Wattenmeer Band 9). Die sich auf der Insel befindlichen Neophyten wurden größtenteils durch Menschen gepflanzt und haben sich im Laufe der Jahrzehnte weiter ausgebreitet oder sind verwildert. Nach Bundesnaturschutzgesetz (§ 40a) ist die Pflanzung und Verbreitung von gebietsfremden Pflanzenarten zum Schutz der heimischen Gehölze zu verhindern. Nach Verordnung (EU) Nr. 1134/2014 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 22. Oktober 2014 über die Prävention und das Management der Einbringung und Ausbreitung invasiver gebietsfremder Arten wird das Auftreten und Verbreiten von Neophyten als größte Bedrohung für die Biodiversität gesehen. Das Bundesamt für Naturschutz hat hierfür eine Liste zur naturschutzfachlichen Intensitätsbewertung von gebietsfremden Gefäßpflanzen in Deutschland erstellt, in der alle relevanten Neophyten in Deutschland (mit Steckbrief) aufgeführt sind (vgl. <https://neobiota.bfn.de/invasivitaetsbewertung/gefaesspflanzen.html>, 06.06.2023).

5.4. Schutz von Lebensstätten

Den Begriff „Artenschutz“ wird meist nur wahrgenommen, wenn über das Aussterben großer, wildlebender Tiere in anderen Ländern durch die Medien berichtet wird. Es ist nur Wenigen bewusst, dass der Artenschutz auch in unserem täglichen Leben eine große Rolle spielt und u.a. der Schutz im BNatSchG gesetzlich verankert ist. Viele wildlebende heimische Tier- und Pflanzenarten stehen bereits heute unter allgemeinem und besonderem Schutz (§§ 39 und 44 BNatSchG; §§ 1 BArtSchV).

Gerade im Hinblick auf die Daseinsvorsorge wird die Notwendigkeit von Seiten der Stadt Norderney gesehen, die Aufklärung und Verbreitung von Wissen zum Thema Artenschutz voranzutreiben. Dies spiegelt sich auch im Schutz und Erhalt von Bäumen und Hecken wider. Hier werden neben der Aufenthaltsqualität für Menschen auch der Lebensraum von Tieren und Pflanzen bewertet und als so wertvoll erachtet, dass dieser zu erhalten oder zu ersetzen ist. Zudem soll verdeutlicht werden, dass der Wegfall des Baumes und der Hecke nur unter Berücksichtigung artenschutzrechtlicher Bestimmungen erfolgen kann. Durch das Beschneiden oder Fällen eines Baumes sowie einer Hecke ist im Vorfeld sicherzustellen, dass es nicht zur Tötung, Verletzung oder Beeinträchtigung oder Zerstörung von Lebensstätten wild lebender Tiere und Pflanzen kommt.

Es sollte das Bewusstsein geschaffen werden, Lebensräume anderer Lebewesen zu erkennen und als diese zu akzeptieren. Dies betrifft die Lebensräume von Fledermäusen, Vögeln, kleineren Säugetieren, Insekten und Käfern sowie unter Schutz stehenden Pflanzen- und Flechtenarten.

Die waldähnlichen Parkanlagen und der Umgang mit vor Ort verbleibendem Totholz fördern den Artenschutz von heimischen Tieren und Pflanzen und greifen in die umliegenden Bereiche und privaten Gärten über. Jeder Gartenbesitzer verfügt über die Möglichkeit, Vogel- und Kleintierarten sowie Pflanzen- und Flechtenarten einen Lebensraum zu bieten. Es ist wünschenswert, dass der Lebensraum für Menschen und Tiere durch Grünflächen, bepflanzte Gärten usw. gestaltet wird. Dies findet Ausdruck in der Baumschutzsatzung.

6. Schutzgegenstände der Satzung

Die Schutzgegenstände innerhalb dieser Satzung betreffen Laub- und Nadelbäume als Einzelbaum, mehrstämmige Bäume und Baumgruppen jeglicher Art. Die Regelungen der Baumschutzsatzung betreffen zudem Hecken sowie Mischhecken (Niederhecken, Hochhecken, Baumhecken). Um die Beschränkung nicht mit unnötiger Härte auf alle Gehölze anzuwenden, wurden u.a. Regelungen zum Stammumfang getroffen.

Folgende Schutzgegenstände sind innerhalb der Satzung wie folgt geregelt und werden im nachstehend bezeichneten Umfang durch die Baumschutzsatzung zu geschützten Landschaftsbestandteilen erklärt:

1. Bäume, mehrstämmige Bäume und Baumgruppen

Alle Laub-, Nadelbäume und Obstbäume als Einzelbäume oder mehrstämmige Bäume, die einen Stammumfang von bis zu 50 cm umfassen, gemessen in einer Stammhöhe von 100 cm, stehen unter dem Schutz der Satzung. Gleiches gilt für Baumgruppen mit einem Stammumfang von 40 cm je ausgebildetem Baum. Liegt der Kronenansatz unter dieser Höhe, ist der Stammumfang unmittelbar darunter maßgebend.

2. Hecken

Unter einer Hecke ist ein linienförmiger Aufwuchs dicht stehender verzweigter Sträucher ab einer Länge von 300 cm (um die Ecke laufende Hecken sind insgesamt zu messen) und einer Höhe von 150 cm jeglicher Art (Mischhecken, Niederhecken, Hochhecken, Baumhecken) zu verstehen. *„Hecken können aus allen möglichen Gehölzen bestehen, und zwar sowohl aus Laubgehölzen wie auch aus Nadelgehölzen und ebenso aus Obstgehölzen. Hecken im Sinn der Nachbarrechtsgesetze sind aus Gehölzen bestehende, ein oder mehrreihige Pflanzungen, die von oben bis unten einen Dichtschluss sowie eine Höhen- und Seitenbegrenzung erreichen, sodass der Eindruck einer lebenden Wand besteht, die keinen oder nur geringen Durchblick gewährt. Eine Pflanzung kann von Anfang an als Hecke gezogen werden, wobei der geforderte Dichtschluss nicht bereits zum Zeitpunkt der Anlage der Hecke gegeben sein muss, sofern er nur überhaupt erreichbar ist. Eine Reihenpflanzung kann aber auch durch späteren Erziehungsschnitt in eine Hecke umfunktioniert werden, wenn sie dadurch eindeutigen Heckencharakter erhält und innerhalb der Gartenanlage nunmehr die Funktion einer Hecke (nicht nur einer beliebigen Reihenpflanzung) erfüllt.“* (Ass.

jur. Helge Breloer, Baumsachverständige, IN:
www.baeumeundrecht.de/htm_dat/grenza.htm /22.6.2020)

Die Höhe wird hierbei ab dem Erdboden gemessen. Sollten Hecken aufgrund des Niedersächsischen Nachbarschaftsgesetzes beschnitten oder gekürzt werden müssen, sind diese von den Regelungen der Satzung ausgenommen.

Nach einer Analyse des Baum- und Heckenbestandes im Gemeindegebiet der Stadt Norderney konnte festgestellt werden, dass Gehölze in festgesetztem Stammumfang auf der Insel als wertvoller Baumbestand zu den geschützten Landschaftsbestandteilen zählen. Aufgrund der Wetter- und Klimaverhältnisse auf der Insel sind Bäume und Gehölze nur mit vergleichsweise geringem Stammumfang vorzufinden. Um dem Schutzzweck zum Erhalt des Naturhaushaltes gerecht zu werden, kommt es auf der Insel somit nicht auf das Alter, die Wertigkeit oder die Art des Baumes oder einer Hecke für die Unterschutzstellung von Landschaftsbestandteilen an. Allein die hohe Versiegelungsrate und das auch weiterhin hohe Bauaufkommen veranlasst die Stadt Norderney dazu, den derzeitigen Baumbestand in jeweiliger Anzahl an dem entsprechenden Standort zu erhalten.

7. Verbotene Handlungen

Alle nach dieser Satzung betroffenen Gehölze stehen ganzjährig unter Schutz dieser Satzung und dürfen nicht beseitigt, zerstört, beschädigt oder in seiner typischen Erscheinungsform wesentlich verändert werden. Dies betrifft den gesamten Baum: von der Krone bis zum Wurzelwerk. Zu den verbotenen Handlungen gehören das Entfernen und Zerstören eines Landschaftsbestandteils oder Handlungen, die zu einer Zerstörung führen können. Hierzu zählen auch die Beschädigung des Baumes durch das Abbrechen von Ästen sowie die Schädigung der Rinde oder des Wurzelwerkes oder die wesentliche Veränderung des Aufbaus eines Baumes. Die Verbote gelten generell nicht nur gegenüber dem **Eigentümer/Nutzungsberechtigten**, sondern gegenüber dem Nachbarn o.ä. Die Schädigungen und Beeinträchtigungen können u. a. Handlungen betreffen:

- a. das Kappen des Baumes und/oder der Baumkrone und/oder wesentlicher Teile,
- b. das Anbringen von Verankerungen und Gegenständen, welche zur Gefährdung oder Schädigung führen, **davon ausgenommen sind fachgerecht angebrachte Nist- und Quartiershilfen**,
- c. Abgrabungen, Ausschachtungen, Aufschüttungen oder Verdichtungen im Wurzelbereich,
- d. Versiegelungen des Wurzelbereiches mit wasser- und/oder luftundurchlässigen Materialien (z. B. Asphalt, Beton oder Ähnliches),
- e. das Ausbringen von Herbiziden und/oder Streusalzen sowie
- f. das Lagern, Ausschütten oder Ausgießen von Salzen, Säuren, Ölen, Laugen, Farben, Abwässern, Baumaterialien oder anderen schädigenden Substanzen.

Die Aufzählung ist nicht abschließend und kann im Einzelfall erweitert werden.

8. Schutz- und Pflegemaßnahmen

Fachgerechte Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen, die dem Schutz des Baumes und der Hecke dienen und seine Struktur insgesamt stärken, stellen keine Verbots-handlungen dar und können im Rahmen der nachstehenden Maßnahmen ohne Genehmigung nach dieser Satzung durchgeführt werden. Diese Maßnahmen dienen dem aktiven Erhalt der Gehölze.

Der **Eigentümer/Nutzungsberechtigte** hat für die Durchführung der Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen Sorge zu tragen. Die auf ihrem Grundstück befindlichen Bäume und Hecken sind zu erhalten, zu pflegen und schädigende Einwirkungen auf die geschützten Objekte zu unterlassen. Entstandene Schäden sind fachgerecht zu sanieren. Es wird auf die ZTV-Baumpflege hingewiesen.

Weitere Regelungen sind in Abschnitt 9 (Verkehrssicherungspflicht) zu finden.

9. Verkehrssicherungspflicht

Unaufschiebbare Maßnahmen, im Zuge der Verkehrssicherungspflicht, der Gefahrenabwehr und/oder zur Vermeidung Personen- oder Sachschäden stellt stets eine Freistellungsklausel dar. Dies sind Maßnahmen zur Abwehr einer gegenwärtigen und erheblichen Gefahr, d.h. einer Gefahr für ein bedeutsames Rechtsgut (wie Leben, Gesundheit, nicht unwesentliche Vermögenswerte sowie andere strafrechtlich geschützte Güter), bei der objektiv erkennbar die Einwirkung des schädigenden Ereignisses bereits begonnen hat oder bei der diese Einwirkung unmittelbar oder in allernächster Zeit mit einer an Sicherheit grenzenden Wahrscheinlichkeit bevorsteht.

Von der Satzung ist die Durchführung von Verkehrssicherungsmaßnahmen regelmäßig ausgeschlossen. Dies gilt in den meisten Fällen im öffentlichen Raum bei Straßenbegleitgrün, aber auch auf privaten Grundstücken. Sind Gehölze, welche unter den Tatbestand dieser Satzung fallen, aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht zu entfernen oder auf Stock zu setzen, so sind diese Maßnahmen der Stadt Norderney unverzüglich anzuzeigen und auf eigene Kosten nachzuweisen. Wird dabei festgestellt, dass es sich nicht um eine Verkehrssicherungsmaßnahme handelt oder gehandelt hat, besteht weiterhin die Verpflichtung zur Ersatzpflanzung oder Ersatzzahlung.

10. Ausnahmen

Für eine Ausnahme von den Verboten nach § 3 ist vom **Eigentümer/Nutzungsberechtigten** ein schriftlicher Antrag bei der Stadt Norderney zu stellen. Die Tatbestandsmerkmale sind vom **Eigentümer/Nutzungsberechtigten** entsprechend nachzuweisen (s. Abschnitt 10.2). Die Unterschützstellung soll die tatsächlichen oder mutmaßlichen Nutzungsinteressen in den Blick nehmen und im Hinblick auf die Interessen des Natur- und Landschaftsschutzes abgewogen werden. Durch die Ausnahmeregelungen sollen im Rahmen einer Einzelfallbeurteilung eine Abwägung der Interessen des **Grundstückseigentümers/Nutzungsberechtigten** ermöglicht werden. Mit dieser Regelung soll dem zu gewährleistenden Schutz des privaten **Grundstückeigentümers/Nutzungsberechtigten** nach Art. 14 GG Rechnung getragen werden.

Eine Ausnahme von den verbotenen Handlungen **kann** zugelassen werden, wenn das Verbot zu einer nicht beabsichtigten Härte führt, die Maßnahme dem öffentlichen Interesse nicht entgegensteht oder die Nutzbarkeit des Grundstückes unzumutbar beschränkt werden würden. Hier ist im Regelfall die Abwägung zwischen der Bebauung bzw. Nutzbarkeit eines Grundstückes und dem auf dem Grundstück befindlichen Baumbestand zu verstehen. Eine Ausnahme **kann** erteilt werden, wenn sich keine Möglichkeit ergibt, die Nutzbarkeit des Grundstückes mit dem Baumbestand zu verbinden.

Einer Ausnahme **ist** in folgenden Fällen zuzustimmen, wenn

- a. der **Eigentümer/Nutzungsberechtigte** aufgrund von Rechtsvorschriften verpflichtet ist, den geschützten Landschaftsbestandteil nach § 2 Abs. 2 zu entfernen oder zu verändern und er sich nicht in zumutbarer Weise von dieser Verpflichtung befreien kann,
- b. von dem geschützten Landschaftsbestandteil nach § 2 Abs. 2 Gefahr für Personen oder für Sachen von bedeutendem Wert ausgeht und die Gefahr nicht auf andere Weise mit zumutbarem Aufwand beseitigt werden kann,
- c. der geschützte Landschaftsbestandteil krank ist und die Erhaltung, auch unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses, mit zumutbarem Aufwand nicht möglich ist,
- d. es sich bei dem geschützten Landschaftsbestandteil um einen invasiven Neophyten handelt,
- e. die Beseitigung des geschützten Landschaftsbestandteils nach § 2 Abs. 2 aus überwiegend öffentlichem Interesse dringend erforderlich ist,
- f. ein geschützter Landschaftsbestandteil nach § 2 Abs. 2 einen anderen wertvollen Landschaftsbestandteil wesentlich beeinträchtigt.

In allen o.g. Fällen ist die Verpflichtung einer Ersatzpflanzung oder Ausgleichszahlung (s. Abschnitte 10.3.1 und 10.4) umzusetzen.

10.1. Gründe einer Ablehnung der Ausnahmegenehmigung

In folgenden Fällen wird eine Ausnahmegenehmigung in der Regel abgelehnt. Bei einer ablehnenden Entscheidung ist die Ausübung des Ermessens zu begründen:

- Einer Ausnahme wird aus artenschutzrechtlichen Gründen nicht entsprochen, wenn hierdurch die Belange des Bundesartenschutzgesetzes berührt sind.
- Sollten dem Antragsteller zumutbare Alternativen zur Verfügung stehen, die keine unangemessenen Nachteile entstehen lassen, ist von einer Fällung abzusehen.
- Zumutbare natürliche Beeinträchtigungen durch Bäume oder Hecken, wie z.B. die Beschattung von Nebenräumen eines Gebäudes, Nebenanlagen, Wurzeldruck, Blüten-, Samen-, Frucht- und Laubfall und die damit verbundene Mehrarbeit sind entsprechend hinzunehmen.

10.2. Genehmigungsverfahren

Ausnahmen sind bei der Stadt Norderney schriftlich mit Begründung vom **Eigentümer/Nutzungsberechtigten** zu beantragen. Hierfür ist dem Antrag ein Bestandsplan beizufügen. In diesem muss für den jeweiligen (mehrstämmigen) Baum, der sich auf dem entsprechenden Grundstück befindet, folgende Angaben getätigt werden:

Standort, Art, Höhe, Stammumfang und bei Hecken nach Standort, Art, Stammdurchmesser, Kronendurchmesser, Höhe und Zustand des Gehölzes. Für die Hecken ist zusätzlich die flächige Ausdehnung anzugeben. In der Begründung, welche dem Antrag beizufügen ist, ist unter Angabe der in § 5 Abs. 1 und 2 genannten Ausnahmegründe kurz auszuführen, welche Tatbestandsmerkmale eine Ausnahme begründen. Die Stadt Norderney behält sich vor, eine naturschutzfachliche Begleitung zur Beurteilung der Maßnahme oder der Umsetzung der Maßnahme zu verlangen, um dem Arten- und Naturschutz im Einzelfall gerecht zu werden. Die Kosten hierfür trägt der **Eigentümer/Nutzungsberechtigte**.

Die Entscheidung über den Ausnahmeantrag wird schriftlich von der Stadt Norderney mitgeteilt und kann Nebenbestimmungen, insbesondere einen Widerrufsvorbehalt, zur Umsetzung der Maßnahme enthalten. Die Genehmigung ist auf zwei Jahre nach der Bekanntmachung (Zustellung des Bescheides) befristet. Auf Antrag kann die Frist um jeweils ein Jahr verlängert werden.

10.3. Entfernung und Beeinträchtigung von Gehölzen

10.3.1. Ersatzpflanzung

Genehmigt die Stadt Norderney nach § 5 das Entfernen eines Gehölzes, so ist der **Eigentümer/Nutzungsberechtigte** zur Ersatzpflanzung auf dem eigenen Grundstück verpflichtet. Eine Ersatzpflanzung wird auch dann notwendig, wenn durch eine Schädigung das Gehölz soweit beeinträchtigt wird, dass dieser nicht mehr die Funktion eines Baumes bzw. einer Hecke erfüllen kann. Hierbei geben Wachstumsstörungen, Beeinträchtigung der Aufnahme von Mineralien (Wurzelstörungen) sowie Beeinträchtigungen bei der Photosynthese wichtige Hinweise auf Schädigungen des Gehölzes.

Eine Ersatzpflanzung ist bereits ab der Pflanzung als schützenswerter Landschaftsbestandteil zu betrachten und wird unter Schutz gestellt. ~~Mit Pflanzung des Gehölzes wird diese nachweislich in das Baumschutzkataster der Stadt Norderney aufgenommen.~~ Mit Pflanzung des Gehölzes wird diese nachweislich dokumentiert. Die Anpflanzung ist innerhalb eines Jahres nach Antragstellung durchzuführen. Die Verpflichtung zur Ersatzpflanzung gilt als erfüllt, sobald der Baum oder die Hecke angewachsen ist. Hierfür wird die Vornahme der Ersatzpflanzung durch die Stadt abgenommen und der Anwuchs nach zwei Jahren nochmals durch die Stadt Norderney dokumentiert. Erst mit der Dokumentation ist der **Eigentümer/Nutzungsberechtigte** aus der Pflicht zur Ersatzpflanzung entlassen.

Die Angemessenheit einer Ersatzpflanzung beurteilt sich nach der Erfüllung der Schutzzwecke, wie z.B. das Landschaftsbild oder der Naturhaushalt (OVG Sachsen-Anhalt NuR 2011, 364). Dies macht deutlich, dass die Ersatzpflanzung einer Kompensation für den gefälltten Baum entspricht und für den gesamten Naturhaushalt auf der Insel eine wichtige Rolle spielt. Somit ist zur Ermittlung der Ersatzpflanzung der Baum-/Heckentyp, der Stammumfang, der Kronendurchmesser bzw. die flächige Ausdehnung der Hecke sowie der Zustand des Gehölzes und die ökologische Bedeutung gleichermaßen zu beurteilen. **Beträgt der Stammumfang des entfernten Baumes oder eines mehrstämmigen Baumes 50 cm oder mehr, ist für diesen Baum eine Ersatzpflanzung von 14-16 cm je entfernten Baum vorzunehmen.** Gleiches gilt für Baumgruppen ab einem Stammumfang von 40 cm oder mehr je Baum, wenn wenigstens eine Gruppe von mindestens fünf Bäumen zusammensteht.

Für beseitigte Hecken je 50 cm Länge ist eine Ersatzpflanzung von 100 cm Höhe über die Länge der entfernten Hecke vorzunehmen. Für die Ersatzpflanzung sind einheimische Laub- oder Nadelgehölze zu verwenden, welche entsprechend ihrer Art standortgerecht gepflanzt werden sollen (siehe Anlage 1). Die Baum-/Heckenart kann sich aber auch aus den in der Umgebung befindlichen Baumarten ergeben. Die bereits in der Umgebung befindlichen Baumarten sind im überwiegenden Teil an die Witterungsverhältnisse und klimatischen Bedingungen auf der Insel gewöhnt, so dass man davon ausgehen kann, dass eine Nachpflanzung der entsprechenden Baumart Erfolg hat. Die Anpflanzung von invasiven Neophyten ist ausdrücklich verboten.

Zur Orientierung ist der Begründung eine Liste von Baumarten beigefügt, welche als einheimische Gehölze gelten (Anlage 1).

Ist eine Ersatzpflanzung auf dem eigenen Grundstück nicht in vollem Umfang möglich, so kann einer Ausnahme zugestimmt werden, die Ersatzpflanzung im Geltungsbereich der Satzung durchzuführen. Hierzu ist eine schriftliche Zustimmung des Grundstückseigentümers/Nutzungsberechtigten erforderlich. Die Verpflichtungen, die sich aus § 7 Ersatzpflanzung ergeben, bleiben beim Antragsteller. Auch hier gilt die Verpflichtung zur Ersatzpflanzung als erfüllt, sobald der Baum oder die Hecke angewachsen ist. Sie sind dauerhaft zu unterhalten und unterliegen sofort dem Schutz dieser Satzung. Eine Begutachtung des Baumes wird zwei Jahre nach der Pflanzung vorgenommen.

10.3.2. Schädigungen von Teilen des Baumes

Genehmigt die Stadt Norderney das Entfernen von Teilen des Gehölzes, so ist der Eigentümer/Nutzungsberechtigte zur Ersatzpflanzung auf dem eigenen Grundstück verpflichtet. Eine Ersatzpflanzung wird auch dann notwendig, wenn durch eine Schädigung das Gehölz so weit beeinträchtigt wird, dass dieser nicht mehr die Funktion eines Baumes bzw. einer Hecke erfüllen kann. Hierbei geben Wachstumsstörungen, Beeinträchtigung der Aufnahme von Mineralien (Wurzelstörungen) sowie Beeinträchtigungen bei der Photosynthese wichtige Hinweise auf Schädigungen des Gehölzes.

Eine Ersatzpflanzung ist bereits ab der Pflanzung als schützenswerter Landschaftsbestandteil zu betrachten und wird unter Schutz gestellt. [Mit Pflanzung des Gehölzes wird diese nachweislich in das Baumschutzkataster der Stadt Norderney aufgenommen.](#) Mit Pflanzung des Gehölzes wird diese nachweislich dokumentiert. Die Anpflanzung ist innerhalb eines Jahres nach Antragstellung durchzuführen. Die Verpflichtung zur Ersatzpflanzung gilt als erfüllt, sobald der Baum oder die Hecke angewachsen ist. Hierfür wird die Vornahme der Ersatzpflanzung durch die Stadt abgenommen und der Anwuchs nach zwei Jahren nochmals durch die Stadt Norderney dokumentiert. Erst mit der Dokumentation ist der Eigentümer/Nutzungsberechtigte aus der Pflicht zur Ersatzpflanzung entlassen.

10.4. Ausgleichszahlung

Aufgrund der Satzung kann es in zwei Fällen zur Gewährung einer Ausgleichszahlung kommen:

1. Die Stadt Norderney genehmigt das Entfernen von Teilen des Gehölzes als Ausnahme. Kommt es hierbei zu einer Schädigung und Beeinträchtigung des Baumes, dann ist eine Ausgleichszahlung an die Stadt zu entrichten.

2. Ist eine Ersatzpflanzung im Geltungsbereich auf Nachweis nicht möglich, so kann eine Ausgleichszahlung von der Stadt Norderney verlangt werden. Bevor es zu einer Ausgleichszahlung kommen kann, ist eine Ersatzpflanzung aus rechtlichen und tatsächlichen Gesichtspunkten auszuschließen.

Diese Geldersatzleistung nach § 29 Abs. 2 S. 2 BNatSchG i. V. m. § 15 Abs. 6 S. 7 BNatSchG sowie § 7 Abs. 4 S. 1 und Abs. 5 NAGBNatSchG sind zweckgebundene Einnahmen und werden für die Pflanzung und Pflege von Gehölzen auf städtischen Flächen der Stadt Norderney verwendet. Hierfür werden die Kosten des Baumes bei Neuanschaffung sowie die Kosten für Beschaffung, Lagerung, Anpflanzung und Ferti-gungspflege erhoben und für jeden zu fällenden Baum bzw. Hecke individuell be-rechnet.

Die Ermittlung der Wertigkeit eines geschützten Landschaftsbestandteil ergibt sich aus der Bewertung des Baumtyps, dem Stammdurchmesser, der Kronendurchmesser sowie der Zustand des Gehölzes nach Augenschein oder Gutachterbefund und mög-lichen Zuschlägen aufgrund der Besonderheit des Standortes, aus Natur- und Arten-schutzgründen sowie sonstigen Besonderheiten des Einzelfalls (s. Anlage 2 und 3). Die Schädigung jedes einzelnen Gehölzes ergibt sich aus nachfolgender Tabelle:

Gewichtung der Schädigung	Schädigung des Gehölzes in %
Mutwillig oder fahrlässig herbeigeführte Bagatellschäden	10 %
Schäden von Bedeutung, die das Gehölz aber ohne zusätzliche Pflege ausgleichen kann (Entfernen eines größeren Astes, Beschädigungen von mehreren Nebenwurzeln, Verletzung im äußeren Rindenbereich)	20 %
Schäden, die durch gehölzpflegerische Maßnahmen weitgehend regulierbar sind	25 %
Schwere Schäden, die über längere Zeit zu großen Wachstumsstörungen oder zum Absterben des Gehölzes führen können	50 %
Schwerste Schäden, die das sofortige Entfernen des Gehölzes nach sich ziehen	100 %

11. Folgebeseitigung

Hat ein **Eigentümer/Nutzungsberechtigter** ein geschütztes Gehölz ohne Genehmigung geschädigt, dann wird dieser verpflichtet, den vorherigen bzw. gesunden Zustand des Baumes oder der Hecke wiederherzustellen. Hat ein **Eigentümer/Nutzungsberechtigter** ein geschütztes Gehölz ohne Genehmigung entfernt, so ist dieser zur Ersatzpflanzung und Ausgleichszahlung verpflichtet. Beides steht im Zusammenhang mit einem Ordnungswidrigkeitsverfahren, welches gegen den **Eigentümer/Nutzungsberechtigten** bei Bekanntwerden der Ordnungswidrigkeit eingeleitet wird.

Wurden die Schädigungen durch einen Dritten verursacht, wird trotzdem der **Eigen-tümer/Nutzungsberechtigte** des Grundstückes zur Folgebeseitigung verpflichtet. Dem **Eigentümer/Nutzungsberechtigten** steht es frei, gegen den Verursacher zivilrechtliche Schritte einzuleiten.

12. Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 69 Abs. 7 BNatSchG i. V. m. § 43 Abs. 3 S. 1 Nr. 3 NAGBNatSchG handelt, wer fahrlässig oder vorsätzlich entgegen den Verboten des § 3 Abs. 1 und 2 ohne Ausnahmegenehmigung ein geschütztes Landschaftsbestandteil beseitigt, zerstört, beschädigt oder in ihrer typischen Erscheinungsform wesentlich verändert, die Verpflichtung zur Ersatzpflanzung oder Ausgleichszahlung sowie den Erhaltungs-, Pflege- und Schutzmaßnahmen nicht ganz oder nur teilweise nachkommt. Aufgrund der Artenschutzbelange kann eine Geldbuße von bis zu 25.000 Euro festgesetzt werden. Ordnungswidrig im Sinne des § 10 Abs. 5 NKomVG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Ge- oder Verbot der Satzung zuwiderhandelt. Dies trifft dann zu, wenn die Nebenbestimmungen einer Genehmigung nach § 6 nicht erfüllt werden, wenn die Ersatzpflanzung oder Ausgleichszahlung nicht erfüllt wird oder entgegen einer Aufforderung zur Folgenbeseitigung nicht nachkommt. Im Falle einer Ordnungswidrigkeit nach NKomVG kann eine Geldbuße von bis zu 5.000 Euro festgesetzt werden.

13. Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Die Bekanntmachung erfolgt im Amtsblatt des Landkreises Aurich sowie der kreisfreien Stadt Emden.

14. Verfasser der Satzung

Die Ausarbeitung der Baumschutzsatzung erfolgt von der Stadt Norderney, FB III – Bauen und Umwelt, Am Kurplatz 3, 26548 Norderney.

Norderney, XX.XX.XXXX

.....
- Msc. Sarah Wehrmaker -